

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)

Zwischen

der Stadt Ahlen

– im Folgenden: die Stadt –

und

dem Kreis Warendorf

– im Folgenden: der Kreis –

über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der
Stadt Ahlen

Präambel

Der Kreis Warendorf ist gemäß § 3 ÖPNVG NRW Aufgabenträger und bislang auch für den im Stadtgebiet Ahlen zu erbringenden ÖPNV zuständig. In dieser Funktion hat er als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Jahr 2011 zusammen mit den anderen Münsterlandkreisen als Gruppe von Behörden unter anderem für den Stadtverkehr Ahlen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an das Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2020 direkt vergeben. Ferner hat der Kreis Warendorf im Jahr 2013 für den Zeitraum vom 08.01.2014 bis 07.01.2022 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Wege der Ausschreibung an die Fa. Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co KG vergeben, welcher weitere Linien des Stadtverkehrs Ahlen umfasst.

Nun hat die Stadt Ahlen ein eigenes Verkehrsunternehmen errichtet. Die bislang von der Gruppe zuständiger Behörden bzw. vom Kreis Warendorf beauftragten Verkehrsunternehmen werden als Genehmigungsinhaber die Betriebsführerschaft für den Stadtverkehr Ahlen auf die Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH übertragen, die hierdurch Verkehrsunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz wird.

Damit wird die Stadt Ahlen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NRW selbst Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV auf ihrem Gebiet und gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit als Aufgabenträger des ÖPNV. Hierdurch werden Aufgaben der Stadt Ahlen für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet sowie ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis Warendorf delegiert und diesbezügliche Landesmittel für den ÖPNV auf den Kreis übertragen.

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit und Umfang der Delegation

(1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner die Delegation von Aufgaben der Stadt Ahlen als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV sowie der damit zusammenhängenden Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Bezug auf die folgenden Verkehre:

- a) Hinsichtlich des Stadtverkehrs Ahlen erstreckt sich die Vereinbarung auf alle Linien des Stadtverkehrs Ahlen. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus **Anlage 1** dieser Vereinbarung.
- b) Hinsichtlich des Regionalverkehrs erstreckt sich die Vereinbarung auf die im Stadtgebiet Ahlen verlaufenden Linienabschnitte. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus **Anlage 1** dieser Vereinbarung. Der Kreis Warendorf ist diesbezüglich berechtigt, die Zuständigkeiten auf benachbarte Aufgabenträger weiter zu übertragen oder sonstige Vereinbarungen über die interkommunale Zusammenarbeit zu treffen.
- c) Soweit die vorstehend (lit. a und b) genannten Verkehre z.B. im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen Verkehre.

(2) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Verkehre überträgt die Stadt ihre Aufgaben und damit verbundenen Befugnissen gemäß nachfolgender Bestimmungen auf den Kreis, ohne dabei ihren Status als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet zu verlieren:

- a) Bezüglich der in Absatz 1 lit. a) genannten Stadtverkehre wird die Befugnis zur Erteilung und zum Vollzug der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte und zur Umsetzung des bestellten Verkehrs z.B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren übertragen und zwar

- für die Stadtverkehrslinien, die von dem der RVM erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfasst sind, für die vorgesehene Dauer dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 31.12.2020;
- für die Stadtverkehrslinien, die von dem der Fa. Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co KG erteilten Dienstleistungsauftrag umfasst sind, für die vorgesehene Dauer dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 07.01.2022.

- b) Bezüglich der in Absatz 1 lit. b) genannten Linienabschnitte des Regionalverkehrs wird die Befugnis zur Erteilung und zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art (vgl. Art. 5 Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug hierauf durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren auf unbestimmte Zeit übertragen.
- c) Die Befugnisse zur Weiterleitung und Verwendung von Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird delegiert, soweit dem Kreis nach § 3 dieses Vertrags die Aufgaben und Mittel übertragen werden.
- d) Die Befugnis zur Aufstellung und zum Vollzug allgemeiner Vorschriften gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW für sämtliche in Absatz 1 genannten Verkehre wird auf unbestimmte Zeit übertragen (§ 4).
- e) Im Rahmen der nach lit. a) und lit. b) übertragenen behördlichen Befugnisse ist der Kreis auch zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Art. 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 befugt, jedoch nur im Einvernehmen mit der Stadt.

(3) Der Kreis übernimmt insoweit die Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG. Er nimmt die von Absatz 2 umfassten Maßnahmen in eigener Verantwortung vor, schließt Verträge und führt Verfahren eigenverantwortlich und in eigenem Namen.

(4) Der Stadt obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 Abs. 2 GkG auf ihre Kosten. Ferner bereitet sie die Hinweise nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG vor.

(5) Im Fall eines Betreiberwechsels auf den in Abs. 1 genannten Verkehren informiert der Kreis die Stadt unverzüglich.

(6) Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben z.B. durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen, die bei ihr zu den betreffenden Verkehren vorliegen.

(7) Soweit nach diesem Vertrag eine Abstimmung zwischen der Stadt und dem Kreis herbeizuführen ist, bedient sich

a) der Kreis des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Münsterland – Fachbereich Bus (ZVM Bus) als Regie-Einheit; der ZVM Bus ist durch den Kreis zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises nach diesem Vertrag bevollmächtigt;

b) die Stadt der städtischen Verkehrsgesellschaft; die städtische Verkehrsgesellschaft ist durch die Stadt zur Wahrnehmung der Rechte der Stadt nach diesem Vertrag bevollmächtigt.

§ 2 Verkehrsangebot und öffentliche Dienstleistungsaufträge

(1) Der Kreis stellt das Verkehrsangebot auf der Basis des jeweils geltenden Nahverkehrsplans sicher. Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

(2) Infolge der Delegation der Bestellbefugnisse (§ 2 Abs. 2 lit. a und b) gelten die vom Kreis vor Abschluss dieser Delegationsvereinbarung bereits erteilten öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Stadtgebiet Ahlen fort. Die der RVM und der Fa. Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co KG erteilten öffentlichen Dienstleistungsaufträge werden jedoch bezüglich des Stadtverkehrs Ahlen für die Dauer der Betriebsführungsübertragung auf die städtische Verkehrsgesellschaft ruhend gestellt. Solange richtet sich die Angebotsgestaltung im Stadtverkehr Ahlen abweichend von Absatz 1 nach den Vorgaben der Stadt bzw. ihrer Verkehrsgesellschaft gemäß der

Betriebsführungsübertragungs- und Subunternehmerverträge der städtischen Verkehrsgesellschaft mit der RVM und der Fa. Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co KG. Die Stadt stellt den Kreis von etwaigen Ansprüchen der RVM und der Fa. Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co KG aus Maßnahmen der städtischen Verkehrsgesellschaft frei.

§ 3 ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und Finanzierungs- beteiligungen im Regional- und Stadtverkehr

(1) Im Innenverhältnis beteiligt sich die Stadt Ahlen an der Finanzierung der vom Kreis bestellten und vom Kreis abzugeltenden Regionalverkehre, soweit sie im Stadtgebiet verlaufen. Entsprechend der Delegation der Bestellbefugnis für die im Stadtgebiet liegenden Linienabschnitte des Regionalverkehre (vgl. § 1 Abs. 2 lit. b), gewährt die Stadt dem Kreis einen Aufwendungsersatz. Dieser entspricht dem Anteil aus der ÖPNV-Pauschale der Stadt nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der auf die im Stadtgebiet liegenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs entfällt.

(2) Für die Delegation der Weiterleitung und Verwendung der Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (§ 1 Abs. 2 lit. c dieses Vertrags), überträgt die Stadt dem Kreis als Aufwendungsersatz den Anteil aus der Aufgabenträger-Pauschale der Stadt nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der auf den Stadtverkehr Ahlen entfällt.

Die Delegation dieser Aufgabe sowie die Übertragung dieses Anteils an den Mitteln endet, wenn die *„Richtlinie des Kreises Warendorf zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)“* wesentlich geändert wird. Die Stadt wird die Delegation dieser Aufgabe und die Übertragung dieser Mittel durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreis fortsetzen, wenn der Kreis eine vergleichbare neue Förderreglung trifft, aufgrund derer der Stadtverkehr Ahlen in den Genuss der Mittel kommt. Ferner ist die Delegation dieser Aufgabe sowie die Übertragung dieses Anteils an den Mitteln auf die vorgesehene Laufzeit der in § 1 Abs. 2 lit. a) dieses Vertrags genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträge beschränkt. Mit Ablauf dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge fallen die entsprechenden Mittel auf die Stadt zurück. Die Stadt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreis die

Delegation der Aufgabe sowie die Übertragung der Mittel verlängern, soweit der Kreis für den Anschlusszeitraum erneut öffentliche Dienstleistungsaufträge vergibt, die Linien des Stadtverkehrs Ahlen umfassen, oder anderweitige Regelungen schafft, aufgrund derer der Stadtverkehr in den Genuss der Förderung kommt.

Der Kreis Warendorf ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass aus den vorstehend genannten Mitteln künftig gemäß der bisherigen Förderpraxis auch die im Stadtverkehr Ahlen tätigen Unternehmen eine Förderung erhalten können. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass das Stadtgebiet Ahlen im Sinne der Ziffer 4.6 der o.g. Förderrichtlinie infolge der Übertragung der vorgenannten Aufgaben und Mittel zum Zuständigkeitsbereich des Kreises zählt und die Tätigkeit eines Verkehrsunternehmens im Stadtverkehr Ahlen insofern keine Tätigkeit im Gebiet eines anderen Auftraggebers i.S.d. Richtlinie darstellt.

(3) Zur Erfüllung der Aufwendungsersatzansprüche des Kreises nach Absatz 1 und 2 beantragen die Vertragspartner beim Land die direkte Zuweisung und Auszahlung der auf die Stadt entfallenden Mittel an den Kreis. Sollte dieser Zahlungsweg nicht möglich sein, überweist die Stadt die entsprechenden Mittel aus der ÖPNV-Pauschale unmittelbar nach Erhalt vom Land an den Kreis. Der Kreis leitet 80% der Mittel, die er hiernach von der Stadt erhält, gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 ÖPNVG NRW an Verkehrsunternehmen weiter. Von den dem Kreis zufließenden Mittel stehen diesem ein Anteil von 20 % für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der Kreis ist für die gesetzeskonforme Weiterleitung und -verwendung der Mittel verantwortlich und übernimmt sämtliche Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 bis 5 ÖPNVG NRW und den diesbezüglichen Finanzierungsbescheiden des Landes. Er stellt die Stadt von allen diesbezüglichen Lasten frei. Die Maßnahmen des Kreises zur Weiterleitung oder Verwendung der Mittel sehen keine Zahlungsansprüche gegen die Stadt vor.

§ 4 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 lit. d) obliegen dem Kreis die Aufstellung und der Vollzug allgemeiner Vorschriften gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW i.V.d. Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW für sämtliche in § 1 Abs. 1 genannten Verkehre. Hierzu gehören auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren und ggf. die Beteiligung an hierauf bezogenen Klageverfahren.

(2) Infolge der hier vereinbarten Delegation der Befugnisse nach § 11a ÖPNVG NRW gilt die „Allgemeinen Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ auch weiterhin im Stadtgebiet Ahlen.

(3) Entsprechend der Delegation der Aufgaben und Befugnisse gemäß § 11a ÖPNVG NRW überträgt die Stadt dem Kreis ihren Anteil an den Landesmitteln nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW für alle in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Verkehre. Die Vertragspartner beantragen beim Land die direkte Zuweisung und Auszahlung der auf die Stadt entfallenden Mittel an den Kreis. Sollte dieser Zahlungsweg nicht möglich sein, leitet die Stadt die ihr vom Land zugewiesenen Mittel unmittelbar nach Erhalt an den Kreis weiter.

(4) Mit der Übertragung der Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale von der Stadt auf den Kreis ist zugleich eine angemessene Entschädigung für die mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten bewirkt, vgl. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW. Hinsichtlich der Verwendung und Verteilung der Ausbildungsverkehr-Pauschale bedient sich der Kreis der Regieeinheit ZVM Bus. Von den dem Kreis nach § 11a ÖPNVG NRW zufließenden Mittel sind gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW mindestens 87,5% an alle anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

(5) Der Kreis erbringt den Nachweis nach § 11a Abs. 5 ÖPNVG NRW für die vom Land der Stadt zugewiesenen Mittel und übermittelt dieser bei Bedarf alle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem ÖPNVG NRW erforderlichen Informationen (vgl. auch § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW).

§ 5 Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

(1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i.S.d. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Kreis alleine. Eine weitergehende Entschädigung für eigene Verwaltungskosten des Kreises erfolgt wegen in dieser Vereinbarung bereits geregelter Entschädigungen nicht.

(2) Der Kreis übernimmt mit den übertragenen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter.

(3) Für Maßnahmen der Stadt bzw. ihrer städtischen Verkehrsgesellschaft in Bezug auf den Stadtverkehr Ahlen trägt die Stadt gegenüber dem Kreis alle ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis insoweit von jeder Haftung frei. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt unbefristet.

(3) Die Vereinbarung kann zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden. Hiervon abweichend ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, soweit für ein oder mehrere Linienbündel ein Verkehrsvertrag abgeschlossen und wirksam ist, der das Stadtgebiet Ahlen berührt; bezüglich der hiervon betroffenen Verkehre ist eine Kündigung erst zum Verkehrsvertragsende möglich. Soweit es sich

um Regionalverkehre (§ 1 Abs. 1 lit. b dieser Vereinbarung) handelt, ist die Kündigung nur möglich, wenn und soweit der Kreis im Anschluss keinen Verkehrsvertrag vergeben will. In diesem Fall endet insoweit auch die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Endet ein bestehender öffentlicher Dienstleistungsauftrag für Linien des Stadtverkehrs (§ 1 Abs. 1 lit. a) vor seiner vertraglich vorgesehenen Laufzeit, endet zum selben Zeitpunkt auch die Delegation der diesbezüglichen Bestellbefugnis nach § 1 Abs. 2 lit. a erster und zweiter Spiegelstrich dieser Vereinbarung. Ferner endet die Delegation der Weiterleitung und Verwendung derjenigen Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, die auf den betreffenden Teil des Stadtverkehrs Ahlen entfallen, nach § 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 dieser Vereinbarung. Die Vertragspartner beabsichtigen jedoch, ihre Zusammenarbeit im ÖPNV auch für die Zeit nach Beendigung der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge fortzusetzen. Sie streben insbesondere an, den Stadtverkehr Ahlen im Interesse der Verkehrsintegration und der wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung auch künftig in eine gemeinsame ÖPNV-Organisation einzubringen, soweit dabei die finanziellen Interessen der Stadt und des Kreises gewahrt werden.

(5) Die Aufhebung der Vereinbarung infolge einer Kündigung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) Die Aufhebung der Vereinbarung ist entsprechend § 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GkG zu veröffentlichen.

(7) Die Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit der Verkehrsverträge hinaus Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung bilden die Geschäftsgrundlage der vorliegenden Vereinbarung. Werden diese beiden Vorschriften grundlegend geändert bzw. ersatzlos aufgehoben, ist der Stadt Ahlen ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar. Die Stadt Ahlen ist in diesem Fall zur Kündigung der entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung berechtigt (vgl. § 60 Abs. 1 VwVfG). Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für die Stadt Ahlen

Für den Kreis Warendorf

Ahlen, den

Warendorf, den

Benedikt Ruhmüller
Bürgermeister

Dr. Olaf Gericke
Landrat

ANLAGEN:

- **Anlage 1**
Verzeichnis der betroffenen Linien zu § 1 Abs. 1 lit. a) und b)

|